

BEITRAGS- UND MAHNORDNUNG

(in der von der Mitgliederversammlung in Bad Dürkheim am
2. Juli 2022 beschlossenen Fassung)

§ 1 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (nachstehend »Landesverband«) auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Ab dem 1. Januar 2023 gelten die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge:
 - Ordentliche Mitglieder (Regelsatz): 216 €
 - Ordentliche Mitglieder (Existenzgründung gem. § 1 Ziff. 3): 162 €
 - Assoziierte Mitglieder: 162 €
 - Studentische Mitglieder: 75,60 €
 - Mehrfachmitglieder: 162 €
 - Partnermitglieder: 162 € p. P.
 - Schwerbehinderte Mitglieder (Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab GdB 50): 162 €
 - Außerordentliche Mitglieder: 432 €
2. Neue ordentliche, assoziierte und außerordentliche Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80 €. Einzelmitglieder anderer Mitgliedsverbände, die auf eigenen Antrag zum Landesverband überwechseln, sowie studentische Mitglieder, die in die ordentliche Mitgliedschaft wechseln, sind von dieser Zahlung befreit.
3. Existenzgründer sind ordentliche Mitglieder, die erstmals eine Existenz als freiberufliche Dolmetscher und/oder Übersetzer aufbauen. Die Ermäßigung gilt ab dem Ende des Monats, in dem der Vorstand den Antrag des Mitglieds auf Reduzierung des Beitrags annimmt, und frühestens ab Ende des Monats, in dem das Mitglied die freiberufliche Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer beim Finanzamt anmeldet oder darüber hinaus einen Abschluss gemäß Aufnahmeordnung des BDÜ erwirbt. Die Ermäßigung wird nur einmal und nicht rückwirkend gewährt. Sie endet automatisch am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Anmeldung beim Finanzamt bzw. des Abschlusses unabhängig davon, wann der Vorstand die Ermäßigung gewährt hat. Geht das Mitglied während der Dauer der Ermäßigung (wieder) ein Anstellungsverhältnis in Vollzeit ein, so hat es dies dem Vorstand selbst anzuzeigen. Die Ermäßigung endet dann mit dem Monat des Anstellungsbegins und das Mitglied ist verpflichtet, für den Rest des Beitragsjahres einen etwaigen Differenzbetrag zum regulären Beitrag für ordentliche Mitglieder nachzuzahlen.
4. Studentische Mitglieder zahlen 35 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag.
5. Assoziierte Mitglieder zahlen 75 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag.
6. Außerordentliche Mitglieder zahlen mindestens 200 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag, soweit mit dem außerordentlichen Mitglied nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
7. Partnermitglieder (Mitglieder, die mit einem anderen Mitglied eine gemeinsame Anschrift haben und – mit Ausnahme der personengebundenen Korrespondenz wie Ladungen zur Mitgliederversammlung, Kündigungen etc. – Verbandspublikationen und Schreiben nur in einem Exemplar erhalten), zahlen pro Person 75 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag.
8. Mehrfachmitglieder (Mitglieder, die Mitglied im BDÜ Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und einem weiteren BDÜ-Mitgliedsverband sind) zahlen 75 % des Regelsatzes als Jahresbeitrag. Der Nachweis der Mehrfachmitgliedschaft ist vom Mitglied selbst gegenüber den betroffenen Mitgliedsverbänden zu erbringen. Das betroffene Mitglied erhält nur noch ein Exemplar des MDÜ.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Eine Beitragsreduzierung kann nur einmal verlangt werden, d. h. Partnermitglieder oder studentische Mitglieder, die auch Mehrfachmitglieder oder Partnermitglieder sind, haben keinen Anspruch auf eine doppelte Reduzierung.

11. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr per Lastschriftzug erhoben. Die Kosten und Gebühren einer Rückbuchung trägt das Mitglied, soweit es die Rückbuchung zu vertreten hat.
Schließt sich ein Mitglied dem Lastschriftinzugsverfahren nicht an, hat es seinen Jahresbeitrag unaufgefordert bis zum 31. Januar eines Jahres zu entrichten.

§ 2 Mahnverfahren

1. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, erhalten an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse eine Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Absendung des Schreibens sämtliche Leistungen des Verbands für dieses Mitglied, einschließlich Lieferung

des MDÜ und Veröffentlichung der eigenen Daten in den Mitgliederverzeichnissen des BDÜ und in der Onlinedatenbank, vorläufig eingestellt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Der Verband kann vom Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 20 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Erfolgt auf diese Mahnung keine Beitragszahlung, schickt der Verband an das Mitglied eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass die Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss aus dem Verband nach der Satzung führen wird. Der Verband kann vom Mitglied für diese Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 20 € verlangen, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.